

Sehr geehrter Herr Méndez,

wir beziehen uns auf den „Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment“.

Zunächst möchten wir unseren Respekt und unsere Hochachtung vor Ihrer wichtigen Arbeit bekunden. Wir unterstützen Ihre Einschätzungen bis auf die Punkte 63 und 64 des Reports (Seiten 14 und 15), zu denen wir, die Sprecher der Betroffenen in der Deutschen Gesellschaft für Bipolare Störungen e.V. (DGBS), wie folgt Stellung beziehen möchten.

In diesem Teil des Reports wird ein absolutes Verbot jeglicher Zwangsmaßnahmen in psychiatrischen Kliniken gefordert. Wir begrüßen das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich, das deutlich strengere Rahmenbedingungen für psychiatrische Zwangsmaßnahmen vorgab, möchten aber zu Bedenken geben, dass dieser Bereich immer ethisch schwierig bleiben wird, denn es gibt Situationen, in denen es tatsächlich keine andere Alternative gibt.

Nicht wenige Patienten berichten nach einer Behandlung unter Zwang, sie hätten dies zwar im Moment als diskriminierend, kränkend und verletzend erlebt, doch im Rückblick betrachtet habe es gar keine andere Möglichkeit gegeben, sie wieder in die Realität zurückzubringen und sie seien letztendlich sogar dankbar für diesen Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte gewesen.

Als Beispiel sei ein Beitrag zu einer Diskussion über psychiatrische Zwangsmaßnahmen im Internetforum der DGBS genannt:

„Ich war selber schon in einer Manie bzw. psychotisch und im Nachhinein war die Fixierung und Zwangsmedikation notwendig, weil ich in diesem Moment absolut keine Krankheitseinsicht hatte.“
(26. 3. 2013)

Selbstverständlich möchten auch wir die Anwendung von Zwangsmaßnahmen in psychiatrischen Settings auf ein Minimum beschränken. Dies sollte in jedem Fall die Ultima Ratio darstellen. Das bedeutet, dass Kliniken zunächst den ernsthaften und ohne Druck durchgeführten Versuch unternehmen müssen, eine auf medizinischer Aufklärung und Vertrauen gegründete Zustimmung des Patienten zu erreichen. Dennoch wird es immer Situationen geben, in denen es tatsächlich keine Alternative zu Zwangsmaßnahmen gibt, etwa wenn ein krankheitsuneinsichtiger Patient aggressiv wird. Auch sollte man bedenken, dass es z.B. zum Wesen einer Manie gehört, keine Krankheitseinsicht haben zu *können*. Überlässt man solche Patienten ihrer Erkrankung und damit ihrem Schicksal, lässt man unter Umständen zu, dass sie sich in der Manie sozial und/oder finanziell völlig ruinieren. Auch die Gefahr einer potentiellen Schädigung Dritter ist hier nicht außer Acht zu lassen.

Um in jedem Einzelfall durch langes, gutes Zureden Patienten zu beruhigen und von einer Behandlung überzeugen zu können, wäre ein deutlich höheres Personalaufkommen notwendig, als es jetzt vorhanden ist. Ambulante Krisendienste und der vermehrte Einsatz von Home Treatment könnten viele Zwangseinweisungen (und damit auch weitere Zwangsmaßnahmen) verhindern – leider fehlen hierfür fast überall die Mittel. Doch selbst unter idealen Umständen wird man akut psychotische Menschen nicht immer erreichen können.

Für den Fall von unumgänglichen psychiatrischen Zwangsmaßnahmen sollten allerdings strenge Kriterien gelten:

- Umfassende schriftliche Dokumentation des Vorgangs mit Begründung, Dauer und Zielsetzung der Maßnahme und namentlicher Nennung der beteiligten Personen
- Nachträgliche Aufarbeitung der Zwangsmaßnahmen mit dem Patienten, um Traumatisierungen durch die Zwangsmaßnahme zu minimieren oder möglichst zu vermeiden
- Herstellung von Transparenz, etwa durch jährliche Qualitätsberichte der jeweiligen Kliniken, in denen Art und Häufigkeit von Zwangsmaßnahmen benannt wird.

Wir hoffen, dass unsere Argumente in Ihre zukünftigen Überlegungen mit einfließen werden und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Martin Kolbe und Erwin Lenk
Betroffenenvertreter im Vorstand der DGBS

sowie die Mitglieder des DGBS-Arbeitskreises Betroffenen Selbsthilfe

PS: Wir senden Ihnen dieses Schreiben als offenen Brief, der auf der Website der DGBS veröffentlicht wird. Wir möchten in diesem Zusammenhang auch auf ein Statement der DGBS verweisen, das anlässlich einer Entscheidung des Deutschen Bundesgerichtshofs zum selben Thema verfasst wurde und das diesem Schreiben als Anlage beigefügt wird.